

Kommentare des EDSB zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über ein EU-System zum Aufspüren der Terrorismusfinanzierung (Terrorist Finance Tracking System (TFTS)) und zur Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – Folgenabschätzung zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über ein EU-System zum Aufspüren der Terrorismusfinanzierung (TFTS)

I. Einleitung

a) Kontext der Mitteilung

1. Das am 1. August 2010 in Kraft getretene Abkommen zwischen der EU und den USA über das Programm zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus (Terrorist Finance Tracking Program (TFTP))¹ bildet den rechtlichen Rahmen für die Übermittlung von in der EU gespeicherten Zahlungsverkehrsdaten an das US-Finanzministerium zu Zwecken der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Terrorismus und Terrorismusfinanzierung. Das Abkommen sieht vor, dass sachdienliche Informationen, die vom US-Finanzministerium im Wege des TFTP erlangt wurden, zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten, Europol und Eurojust zur Verfügung gestellt werden.²

2. Wie von Rat und Europäischem Parlament verlangt³, wird im Beschluss über den Abschluss des TFTP-Abkommens zwischen der EU und den USA die Kommission aufgefordert, spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Abkommens einen rechtlichen und technischen Rahmen für die Extraktion der Daten auf dem Gebiet der EU und innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Abkommens einen Bericht über den Fortschritt bei der Entwicklung eines vergleichbaren EU-Systems vorzulegen. Das Abkommen verlangt von der Kommission weiter die Durchführung einer Studie über die mögliche Einführung eines mit dem TFTP vergleichbaren EU-Systems, „das eine gezieltere Datenübermittlung [aus der EU in die USA] erlaubt“.⁴

¹ Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Zahlungsverkehrsdaten und deren Übermittlung aus der Europäischen Union an die Vereinigten Staaten von Amerika für die Zwecke des Programms zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus, ABl. L 195 vom 27.7.2010.

² Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und b des TFTP-Abkommens zwischen der EU und den USA.

³ Siehe Artikel 2 des Beschlusses des Rates vom 13. Juli 2010 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Zahlungsverkehrsdaten und deren Übermittlung aus der Europäischen Union an die Vereinigten Staaten für die Zwecke des Programms zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus, ABl. L 195 vom 27.7.2010, und die Empfehlung des Europäischen Parlaments zum Entwurf des Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Finanzverkehrsdaten und deren Übermittlung aus der Europäischen Union an die Vereinigten Staaten für die Zwecke des Programms zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus, A7-9999/2010, 5.7.2010.

⁴ Artikel 11 des TFTP-Abkommens zwischen der EU und den USA.

3. Die Studie wurde von der Kommission im Dezember 2010 in Auftrag gegeben und im Juli 2011 ausgeweitet, um die Option einer Regelung für die Datenvorhaltung und -extraktion durch die EU zu prüfen.⁵ Nach Herausgabe einer Mitteilung im Jahr 2011 stellt die Kommission die Optionen im Oktober 2011 auf der Tagung des Rates „Justiz und Inneres“ sowie im Ausschuss für bürgerliche Freiheiten des Europäischen Parlaments vor.⁶ Da weder von den Mitgliedstaaten noch vom Europäischen Parlament eine eindeutige Präferenz für eine der Optionen zum Ausdruck gebracht wurde, beschloss die Kommission, sämtliche Optionen im Rahmen einer Folgenabschätzung zu prüfen⁷, die dann Grundlage für eine neue Mitteilung wurde.

b) Konsultation des EDSB

4. Die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über ein EU-System zum Aufspüren der Terrorismusfinanzierung (TFTS)⁸ (nachstehend „Mitteilung“) wurde am 27. November 2013 angenommen. Ihr beigefügt war eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – Folgenabschätzung für das EU-System zum Aufspüren der Terrorismusfinanzierung (TFTS)⁹ (nachstehend „Folgenabschätzung“).

5. Der EDSB war im Vorfeld konsultiert worden und hatte diese Gelegenheit zu informellen Anmerkungen genutzt. Mit den vorliegenden Anmerkungen wollen wir unsere Auffassung öffentlich verfügbar machen.

II. Allgemeine Anmerkungen

a) Geltungsbereich der Analyse der Auswirkungen auf Grundrechte

6. Der EDSB begrüßt die Analyse „der Grundsätze der Wahrung der Grundrechte, der Notwendigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Kostenwirksamkeit“.¹⁰ Anhand dieser Kriterien wurden die Optionen geprüft, die die Schaffung eines EU-TFTS-Systems oder eines Rahmens für die Datenextraktion auf dem Gebiet der EU vorsehen. In Anbetracht dieser Grundsätze kommt die Kommission zu dem Schluss, dass „derzeit keine klare Notwendigkeit besteht, einen Vorschlag zur Schaffung einer EU-eigenen TFTS vorzulegen“.

7. Der EDSB begrüßt diese Schlussfolgerung sowie die Argumentation, auf der sie beruht. Er bedauert allerdings, dass die Analyse der genannten Grundsätze bei der Prüfung der Optionen, die eine Fortsetzung, Änderung oder Kündigung des TFTP-Abkommens zwischen der EU und den USA mit sich brächten, nicht hinreichend berücksichtigt wurden.¹¹ Einer solchen Prüfung kommt im Lichte des Urteils des Gerichtshofs vom 8. April 2014 über die Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie (verbundene Rechtssachen C-293/12 und C-594/12) noch größere Bedeutung zu.

⁵ Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über ein EU-System zum Aufspüren der Terrorismusfinanzierung (TFTS) (COM(2013) 842 final), S. 3.

⁶ a.a.O.

⁷ a.a.O.

⁸ COM(2013) 842 final.

⁹ SWD(2013) 488 final.

¹⁰ Siehe S. 4 der Mitteilung.

¹¹ ABl. L 195 vom 27.7.2010, S. 3.

8. Darüber hinaus bedauert der EDSB, dass die Folgenabschätzung¹² keine detaillierte Analyse von Optionen enthält, die von vornherein, unter anderem wegen fehlender politischer Unterstützung, verworfen wurden. Damit eine Entscheidung in hinreichender Sachkenntnis erfolgen kann, hätten diese Optionen ebenfalls geprüft werden müssen (siehe dazu auch weiter unten Abschnitt III Unterabschnitt a).

9. Die Forderung des Europäischen Parlaments und des Rates nach einer Studie über ein mögliches EU-TFTS steht in direkter Verbindung mit den Verhandlungen über das TFTP-Abkommen und dessen erwarteten Auswirkungen auf das Recht von EU-Bürgern auf Privatsphäre und Datenschutz. Jegliche Analyse solcher Auswirkungen eines ähnlichen Systems in der EU sollte daher den Auswirkungen des TFTP-Abkommens zwischen der EU und den USA in vollem Umfang Rechnung tragen.

b) Relevanz der Berichte der Gemeinsamen Kontrollinstanz von Europol

10. Der EDSB bedauert ebenfalls, dass in der Bewertung der Optionen betreffend das TFTP-Abkommen zwischen der EU und den USA die Schlussfolgerungen der Berichte der Gemeinsamen Kontrollinstanz von Europol über die Kontrollen der Umsetzung dieses Abkommens keine Berücksichtigung finden.

11. In der öffentlich zugänglichen Fassung¹³ des letzten Berichts der Gemeinsamen Kontrollinstanz wird bekräftigt, dass die USA nach dem TFTP-Abkommen zwischen der EU und den USA im Durchschnitt ein Ersuchen pro Monat stellen, das sich jeweils auf einen ganzen Monat und eine ähnliche geografische Region bezieht. Die Gemeinsame Kontrollinstanz kommt zu folgendem Schluss: Sollte es nicht möglich sein, den zeitlichen Rahmen oder geografischen Bereich der Ersuchen einzuschränken, könnte dies ein Hinweis darauf sein, dass nicht alle mit Artikel 4 des Abkommens beabsichtigten Garantien gewährleistet werden können (siehe hierzu auch weiter unten Abschnitt III Unterabschnitt c.2). Diese Erwägungen hätten in die Mitteilung und die Folgenabschätzung übernommen und unter Berücksichtigung der in der Mitteilung angesprochenen „Grundsätze der Wahrung der Grundrechte, der Notwendigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Kostenwirksamkeit“ analysiert werden müssen.

III. Spezifische Anmerkungen

a) Verworfenen Optionen A.2 und A.3

12. Eine in die Einzelheiten gehende Analyse findet nur bei den in die engere Auswahl gekommenen Optionen statt. Damit sind die als „Status quo plus“ (A.2), also Änderung des TFTP-Abkommens zwischen der EU und den USA, und „Null-Option“ (A.3), Kündigung des derzeitigen TFTP-Abkommens zwischen der EU und den USA, bezeichneten Optionen ausgeschlossen.

13. Die Option A.2 würde Änderungen am Abkommen dahingehend bedeuten, dass die EU stärker in das TFTP eingebunden würde. Diese Option wurde unter anderem verworfen, weil sie die Abhängigkeit von der Zustimmung eines Drittlandes mit sich brächte und es möglicherweise in den Mitgliedstaaten und auf EU-Ebene an politischer Unterstützung fehlen

¹² Siehe S. 23-26 der Folgenabschätzung.

¹³ Die Abschlussberichte der Gemeinsamen Kontrollinstanz sind als EU SECRET eingestuft. Die öffentlich zugänglichen Fassungen können abgerufen werden unter <http://europoljsb.consilium.europa.eu/reports/inspection-report.aspx?lang=en>.

würde. Die politische Unterstützung auf EU-Ebene¹⁴ und die Bereitschaft eines Drittlandes zur Zustimmung können sich jedoch ändern. Wird diese Option *a priori* ausgeschlossen, könnte dies die Gesetzgeber und die politischen Entscheidungsträger daran hindern, in Zukunft angemessen unterrichtet politische Entscheidungen zu treffen. Dies gilt auch für die Option A.3, die die Kündigung des TFTP-Abkommens zwischen der EU und den USA beinhaltet.

14. Auch das Argument, Option A.2 würde keine positiven Auswirkungen auf den Datenschutz gewährleisten und ihre Umsetzung hohe Kosten verursachen, ist nicht stichhaltig, da alles davon abhängt, was sich am Abkommen ändert. In diesem Zusammenhang hätten mehrere Unteroptionen hinzugefügt und bewertet werden müssen, die sich mit den verschiedenen Möglichkeiten einer Änderung des TFTP-Abkommens zwischen der EU und den USA beschäftigen.

15. Zur Option A.3 heißt es in der Folgenabschätzung, dass aufgrund der Tatsache, dass Daten aus der innereuropäischen Zone ausgeschlossen würden, das System den Bedürfnissen „der EU-Nachrichtendienste noch weniger entsprechen“ und damit „die derzeitige Lage erheblich verschlechtern“ würde. Diese Aussage sollte sorgfältig bewertet werden, auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen des TFTP-Abkommens zwischen der EU und den USA (und der potenziellen Auswirkungen seiner Kündigung) auf die Grundrechte auf Privatsphäre und Datenschutz, sowie auf seine Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die Verhütung terroristischer Straftaten in der EU.

b) Die B-Optionen

16. In den B-Optionen geht es um ein EU-TFTS oder einen Rahmen für die Datenextraktion auf dem Gebiet der EU. Sie umfassen ein zentrales System auf EU-Ebene (B.1), ein dezentrales System auf Ebene der Mitgliedstaaten (B.2) und Hybridsysteme (B.3).

b1) Auswirkungen auf Grundrechte, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit

17. Wie bereits erwähnt, schließt sich der EDSB der Analyse in Punkt 2.1 der Mitteilung der „Grundsätze der Wahrung der Grundrechte, der Notwendigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Kostenwirksamkeit“ im Zusammenhang mit dem TFTS an. Die gleiche Analyse sollte auch bei der Bewertung der A-Optionen (siehe vorstehenden Unterabsatz a und nachstehenden Unterabsatz c) vorgenommen werden.

18. Unter Punkt 3.1 der Mitteilung heißt es: „Würden die Daten nicht in den Vereinigten Staaten, sondern auf EU-Gebiet extrahiert, wäre nicht automatisch ein besserer Schutz personenbezogener Daten gewährleistet“.¹⁵ Diese allgemeine Aussage sollte nuanciert betrachtet werden. Unter den gleichen Schutzbedingungen würde allein die Tatsache, dass das System in der EU angesiedelt ist, beispielsweise eine direkte Aufsicht durch die EU-Datenschutzbehörden oder den EDSB ermöglichen und das Einlegen von Rechtsbehelfen bei Behörden und Gerichten erleichtern. In seinem bereits unter Punkt 7 zitierten Urteil zur Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung unterstreicht der Gerichtshof außerdem, dass die Tatsache, dass in Fällen, in denen keine Möglichkeit einer wirksamen Überwachung durch eine unabhängige Stelle und damit auch keine Möglichkeit zur Kontrolle der Einhaltung der Erfordernisse des Schutzes und der Sicherheit besteht, personenbezogene Daten nicht auf Vorrat gespeichert werden sollten, weder in Europa noch anderswo. Auch

¹⁴ Siehe beispielsweise die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2013 über die Aussetzung des TFTP-Abkommens als Ergebnis der Ausspähung durch die US-amerikanischen NSA.

¹⁵ Siehe S. 12.

aus diesem Grund sollte die Schaffung eines dem TFTS-System vergleichbaren Systems auf europäischem Boden als wichtiger Faktor bei der Bewertung der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme angesehen werden.

b2) Geltungsbereich der Ersuchen

19. In der Mitteilung heißt es: „Im Rahmen des SWIFT-Abkommens haben die Vereinigten Staaten keineswegs zu sämtlichen Daten des bezeichneten Anbieters Zugang, sondern nur zu den Datensätzen, um deren Bereitstellung sie auf der Grundlage früherer oder laufender Analysen über Terrorrisiken ersuchen und zu deren Übermittlung Europol seine Zustimmung erteilt“.¹⁶ Weiter heißt es dort: „Falls kein ähnlicher Mechanismus zur Eingrenzung derartiger Datenübermittlungsersuchen eingeführt würde, hätte die Erlaubnis, unmittelbare Suchabfragen unter sämtlichen Daten des bezeichneten Anbieters durchzuführen, eine weitere Exponierung der Daten mit entsprechenden Auswirkungen auf die Datenschutzrechte zur Folge“.¹⁷

20. Es ist jedoch fraglich, ob Ersuchen im Rahmen des TFTP-Abkommens zwischen der EU und den USA im Hinblick auf die technischen Einschränkungen und Sicherheitsbeschränkungen, die die Kommission im Zusammenhang mit dem bezeichneten Anbieter einräumt, tatsächlich „eingegrenzt“ werden (siehe weiter unten).¹⁸

c) Option A.1 Beibehaltung des Status quo: Fortführung des TFTP

c1) Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit

21. In der Folgenabschätzung heißt es, dass das TFTP-Abkommen zwischen der EU und den USA „in der durch die beiden Überprüfungen bestätigten Fassung“ „ein wertvolles Instrument“ für die Zusammenarbeit zwischen EU und USA bei der Bekämpfung des Terrorismus ist und dass „es sich durch verstärkte Reziprozität zunehmend als den Sicherheitsinteressen der EU zuträglich erwiesen hat“.¹⁹

22. In der Mitteilung heißt es jedoch²⁰, dass etwaige Einschränkungen der Ausübung der in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegen und nur vorgenommen werden dürfen, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen. In der Folgenabschätzung hätte daher nicht nur der Frage nachgegangen werden müssen, ob das Abkommen wertvoll ist, sondern auch, ob es notwendig und verhältnismäßig ist. Bei dieser Analyse sollten eindeutig die Sicherheitsbedürfnisse der EU und nicht die der Vereinigten Staaten im Mittelpunkt stehen.

23. Darüber hinaus sollte jüngsten Enthüllungen über umfassende Datenerhebungsprogramme der Geheimdienste der USA Rechnung getragen werden, die vermuten lassen, dass möglicherweise gegen das PNR-Abkommen und das TFTP-Abkommen verstoßen wurde.²¹ Während nach Ansicht der Kommission keine Beweise für solche Verstöße vorliegen, ist dem

¹⁶ Siehe S. 12.

¹⁷ a.a.O.

¹⁸ a.a.O.

¹⁹ Siehe S. 25.

²⁰ Siehe S. 5.

²¹ Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Wiederherstellung des Vertrauens beim Datenaustausch zwischen der EU und den USA“.

EDSB nichts von irgendeiner konkreten Untersuchung in Zusammenhang mit diesen Vermutungen bekannt.²²

c2) Geltungsbereich der Ersuchen

24. Die Mitteilung besagt: „Europol überprüft jeweils, ob die aus den Vereinigten Staaten eingehenden Ersuchen im Einklang mit dem Abkommen stehen und so eng wie möglich gefasst sind, um die zu übermittelnde Datenmenge auf ein Minimum zu reduzieren“.²³

25. Artikel 4 des TFTP-Abkommens zwischen der EU und den USA sieht vor, dass das US-Finanzministerium von bezeichneten Anbietern Daten anfordern kann²⁴ und dass es zeitgleich eine Kopie des Ersuchens an Europol übermittelt.²⁵ Nach Eingang der Kopie überprüft Europol in einem als Eilsache eingestuften Vorgang, ob das Ersuchen den Anforderungen von Artikel 4 Absatz 2 genügt.²⁶ Dabei wird überprüft, ob in dem Ersuchen klar begründet ist, warum die Daten notwendig sind²⁷ und ob das Ersuchen so eng wie möglich gefasst ist, um die Menge der angeforderten Daten auf ein Minimum zu beschränken²⁸.

26. In der Mitteilung wird jedoch in der Analyse eines möglichen EU-TFTS oder eines EU-Extraktionsrahmens die technische Machbarkeit eng gefasster Ersuchen infrage gestellt.²⁹ Dieser Aspekt wurde auch von der Gemeinsamen Kontrollinstanz von Europol bei ihrer zweiten und dritten Kontrolle der Umsetzung des TFTP-Abkommens angesprochen.³⁰

27. Auch wenn die Gemeinsame Kontrollinstanz keine Auskunft über die Menge der übermittelten Daten erhielt, erfuhr sie doch, dass Europol im Durchschnitt ein Ersuchen pro Monat erhält, das sich jeweils auf einen Monat erstreckt und stets einen ähnlichen geografischen Bereich abdeckt. In ihrem zweiten Bericht kam die Gemeinsame Kontrollinstanz zu dem Schluss, dass zwar eine Einengung des Zeitrahmens oder ein Ausschluss von Daten betreffend bestimmte Länder/Gebiete „aufgrund der Art des Programms“ tatsächlich unmöglich ist, dass es aber durchaus möglich sein könnte, Artikel 4 des Abkommens Genüge zu tun. In ihrem dritten Kontrollbericht wiederholt die Gemeinsame Kontrollinstanz, dass „in Anbetracht der Art des TFTP und des Geltungsbereichs des Abkommens massive, regelmäßige Datenübermittlungen aus der EU an die USA stattfinden“.

²² In der genannten Mitteilung heißt es, dass weder die gemeinsame Überprüfung der Durchführung des PNR-Abkommens noch die von der Kommission eingeleiteten offiziellen Konsultationen zum TFTP-Abkommen „irgendwelche Hinweise auf Verletzung dieser Abkommen erkennen ließen“, und dass die Vereinigten Staaten zugesichert haben, dass keine direkte Datensammlung, mit der gegen das Abkommen verstoßen worden wäre, erfolgt sei.

²³ Siehe S. 9.

²⁴ Die Liste der bezeichneten Anbieter ist dem TFTP-Abkommen als Anhang beigefügt. Derzeit ist die *Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication* (SWIFT) der einzige bezeichnete Anbieter, und wie es Artikel 3 des TFTP-Abkommens vorsieht, wird jede Änderung des Anhangs im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

²⁵ Siehe Artikel 4 Absatz 3 des TFTP-Abkommens.

²⁶ Artikel 4 Absatz 4 des TFTP-Abkommens.

²⁷ Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b des TFTP-Abkommens.

²⁸ Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c des TFTP-Abkommens.

²⁹ a.a.O.

³⁰ Die öffentlich zugänglichen Fassungen der Berichte können abgerufen werden unter <http://europoljsb.consilium.europa.eu/reports/inspection-report.aspx?lang=en>.

28. In diesem Zusammenhang hält der EDSB fest, dass „die Grundsätze der Wahrung der Grundrechte, der Notwendigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Kostenwirksamkeit“ nicht nur für die Weiterverarbeitung durch US-Behörden, sondern auch für die ursprüngliche Erhebung oder Übermittlung durch die bezeichneten Anbieter gelten sollten.

29. Daher stellt der EDSB die Schlussfolgerung unter Punkt 3.1 der Mitteilung infrage, der zufolge ein Rahmen für die Datenextraktion auf dem Gebiet der EU bei der Option „Status quo“ sich zunehmend (negativ) auf die Datenschutzrechte auswirken würde, falls kein ähnlicher Mechanismus zur Eingrenzung wie der im TFTP-Abkommen eingeführt würde.

c3) Überprüfung der Ersuchen

30. Wie bereits erwähnt, heißt es in der Mitteilung, dass das Abkommen „detailliert [regelt], wie die US-Behörden etwaige Ersuchen um Daten zu stellen haben. Europol überprüft jeweils, ob die aus den Vereinigten Staaten eingehenden Ersuchen im Einklang mit dem Abkommen stehen und so eng wie möglich gefasst sind, um die zu übermittelnde Datenmenge auf ein Minimum zu reduzieren“.

31. Wie bereits vom EDSB und der Artikel 29-Datenschutzgruppe ausgeführt, sollte die Überprüfung durch Europol nicht als ausreichende Garantie angesehen werden, da diese Aufgabe eigentlich von einer Justizbehörde wahrgenommen werden müsste. Die Unabhängigkeit von Überprüfungen könnte in die B-Optionen aufgenommen und auch in Verbindung mit Option A.2 erwogen werden, wie es im Vorschlag der Kommission aus dem Jahr 2010 für ein Mandat geraten³¹ und auch vom Europäischen Parlament gefordert wurde.

c4) Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen bei Gerichten und Behörden

32. In der Mitteilung heißt es: „Das Abkommen [schreibt] vor, dass allen Personen ohne Ansehen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzlands nach dem Recht der Vereinigten Staaten ein Verfahren zur Verfügung stehen muss, mit dem sie einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen ein sie beschwerendes Verwaltungshandeln einlegen können“.³²

33. Die Artikel 29-Datenschutzgruppe hat jedoch festgestellt, dass Zugang und Rechtsbehelfe auf sogenannte „extrahierte“ Daten beschränkt sind, zu denen vielleicht keine von den USA angeforderten, aber nicht weiter individuell abgefragten Daten gehören. Sie hat ferner angemerkt, dass die Sicherheitsausnahme es unwahrscheinlich macht, dass betroffene Personen tatsächlich Auskunft über die Verarbeitung ihrer Daten nach dem Abkommen erhalten.³³

34. Der EDSB empfiehlt, die Folgenabschätzung bei der Analyse der Optionen A.1, beim Vergleich der B-Optionen mit den A-Optionen und bei der Entscheidung über das Verwerfen der Optionen A.2 und A.3 unter Berücksichtigung dieser Elemente zu vervollständigen.

³¹ Verhandlungen zwischen der EU und den USA über ein Datenschutzabkommen: Häufig gestellt Fragen. Europäische Kommission, MEMO/10/216 vom 26. Mai 2010.

³² Siehe S. 10.

³³ Siehe die Schreiben der Artikel 29-Datenschutzgruppe vom 7. Juni 2011 an das US-Finanzministerium und vom 29. September 2011 an Kommissarin Malmström.

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

35. Der EDSB begrüßt die Bemühungen um eine Analyse der Grundsätze der Wahrung der Grundrechte, der Notwendigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Kostenwirksamkeit bei den politischen Entscheidungen über die mögliche Schaffung eines TFTP-Systems für die EU oder eines EU-Rahmens für die Datenextraktion auf dem Gebiet der EU. Diesen Grundsätzen sollte jedoch auch bei der Prüfung der Auswirkungen einer möglichen Fortführung, Änderung oder Kündigung des TFTP-Abkommens zwischen der EU und den USA auf die Datenschutzrechte Rechnung getragen werden.

36. Der EDSB empfiehlt insbesondere folgende Maßnahmen:

- Umfassende Analyse der Auswirkungen der Optionen und Unteroptionen für eine mögliche Fortführung, Änderung oder Kündigung des TFTP-Abkommens zwischen der EU und den USA auf die Grundrechte auf Privatsphäre und Datenschutz;
- Berücksichtigung der Schlussfolgerungen der Berichte der Gemeinsamen Kontrollinstanz von Europol über die Kontrollen der Umsetzung des TFTP-Abkommens;
- Prüfung nicht nur der Frage, ob das TFTP-Abkommen zwischen der EU und den USA wertvoll ist, sondern auch, ob es notwendig und verhältnismäßig ist, und Ausrichtung der Analyse auf die Sicherheitsbedürfnisse der EU;
- Durchführung einer angemessenen Untersuchung zu der Frage, ob die Behauptungen zutreffen, das PNR-Abkommen und/oder das TFTP-Abkommen seien möglicherweise verletzt worden;
- Anwendung der Grundsätze der Wahrung der Grundrechte, der Notwendigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Kostenwirksamkeit nicht nur auf die Weiterverarbeitung durch US-Behörden, sondern auch auf die ursprüngliche Erhebung oder Übermittlung durch die bezeichneten Anbieter;
- Betrachtung der Überprüfung durch Europol nicht als ausreichende Garantie, da diese Aufgabe eigentlich von einer Justizbehörde wahrgenommen werden müsste;
- Berücksichtigung bei der Analyse der Erwägungen der Artikel 29-Datenschutzgruppe bezüglich wirksamer Rechtsbehelfe bei Gerichten und Behörden im Rahmen des TFTP-Abkommens zwischen der EU und den USA.

(unterzeichnet)

Brüssel, 17. April 2014